

Alterssicherung

Inhaltsverzeichnis [\[Verbergen\]](#)

- [1. Das Wichtigste in Kürze](#)
- [2. Voraussetzung](#)
- [3. Praxistipp](#)
- [4. Wer hilft weiter?](#)
- [5. Verwandte Links](#)

1. Das Wichtigste in Kürze

Unter bestimmten Voraussetzungen übernimmt das Sozialamt Kosten für die Alterssicherung, sprich Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zur privaten Lebensversicherung als "Hilfe zum Lebensunterhalt" im Rahmen der **Sozialhilfe**. Ob die Kosten tatsächlich übernommen werden, entscheidet das Sozialamt individuell, denn die Alterssicherung liegt immer im Ermessen des Sozialamts.

2. Voraussetzung

Es gelten dieselben Voraussetzungen wie bei der **Hilfe zum Lebensunterhalt**, doch die Alterssicherung ist immer eine **Ermessensleistung** (Kann-Bestimmung) des jeweiligen **Sozialamts**.

Leistungen der Alterssicherung können beispielsweise sein:

- Beiträge zur gesetzlichen **Rentenversicherung**
- Beiträge zur privaten Lebensversicherung
- Beiträge zu einer Sterbegeldversicherung

In der Praxis übernehmen die **Sozialämter** die Kosten der Alterssicherung meist nur in den Fällen, in denen zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeit nur noch wenige Beiträge zu entrichten sind.

Umgekehrt kann das Sozialamt verlangen, dass eine Lebensversicherung auch mit Verlust zurückgekauft wird. Die Entscheidung fällt nach den individuellen Voraussetzungen.

3. Praxistipp

Die Sozialhilfeträger machen ihre Entscheidungen in der Regel auch davon abhängig, ob durch die künftige Zahlung einer Rente durch den Versicherungsträger (Lebensversicherung, Alterszusatzversicherung, ...) für sie die Aussicht besteht, dass sich dann die Sozialhilfezahlungen reduzieren.

4. Wer hilft weiter?

Individuelle Auskünfte erteilt das **Sozialamt**.

5. Verwandte Links

[Sozialhilfe](#)

[Hilfe zum Lebensunterhalt](#)

[Rentenversicherung](#)

Gesetzesquelle(n)

(§ 33 SGB XII)

Letzte Aktualisierung am 10.08.2010

**Redakteur/ in: Jürgen
Wawatschek**

© 2010 [beta Institut](#) gemeinnützige GmbH | [Impressum](#)